

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 68 (1976)
Heft: 1

Artikel: Recht auf Arbeit, Betriebsschliessungen und Entlassungen
Autor: Magri, Jules
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht auf Arbeit, Betriebsschliessungen und Entlassungen

Jules Magri

Im Centre de Sornetan (Berner Jura), einem protestantisch-kirchlichen Tagungszentrum, fand am 18./19. November 1975 eine *Studientagung* statt über das *Recht auf Arbeit, die Probleme der Betriebsschliessungen, Entlassungen, Arbeitslosigkeit und Rezessionsbekämpfung*. Den Referaten, Diskussionen und Ergebnissen der Gruppenarbeit an dieser Tagung entnehmen wir folgende Gedanken und Überlegungen:

Betriebsschliessungen, Entlassungen, Kurzarbeit: Arbeitnehmer und Gewerkschaften werden bei solchen Massnahmen und Unternehmerentscheiden durch die Unternehmer meistens überrumpelt und vor Tatsachen gestellt, an denen nicht mehr viel zu ändern ist; ebenso unter starken Zeitdruck gesetzt und gezwungen, unter sehr erschwerten Bedingungen ihre Forderungen zu stellen und zu verfechten, während die Unternehmer, die frühzeitig im Besitz aller Informationen sind, ungestört ihre Massnahmen planen können. Auf Arbeitnehmerseite muss der Eindruck entstehen: Hat der Arbeitnehmer seinen Dienst geleistet und wird er nicht mehr benötigt, so wird er auf die Strasse gestellt. Unternehmen schliessen rücksichtslos aus rein wirtschaftlichen Überlegungen, soziale Gesichtspunkte sind dabei nur sekundär und von geringem Gewicht. Die Arbeitnehmer haben zu den Entscheiden auf wirtschaftlich-unternehmerischer Ebene nichts zu sagen, sind nicht orientiert über die tatsächliche finanzielle Lage der Unternehmen, können nur bei Sozialmassnahmen etwas korrigierend eingreifen. Stossend ist, dass Frauen, Invalide und Ausländer bei Entlassungen zuerst an die Reihe kommen. Auch der Staat besitzt nur sehr geringe Möglichkeiten und zuzusagen keine Rechtsgrundlagen, um sich bei Betriebsschliessungen und Entlassungen korrigierend einzuschalten, besonders dann, wenn er der Tochtergesellschaft eines internationalen Konzerns gegenübersteht: der Unternehmerentscheid wird im Ausland gefällt. In unserer liberal-kapitalistisch geformten Marktwirtschaft kann der Arbeitnehmer mangels eines Mitbestimmungsrechtes oder notwendigen Kündigungsschutzes kein Recht auf Arbeit geltend machen.

Personalentlassungen und Betriebsschliessungen aus der Sicht des Unternehmers. Sie sind das Ende einer ganzen Ursachenkette. Politische Faktoren, wie zum Beispiel die kommunistische Bedrohung, Inflation, Währungszerfall, hoher Frankenkurs, Energiekrise, höhere Ölpreise, Konsum- und Geburtenrückgang, Marktsättigung bei dauerhaften Konsumgütern, Beseitigung der Zerstörungen des

Zweiten Weltkrieges, vielfach nur noch Ersatzbedarf für bestehende Investitionen, psychischer Schock durch plötzlichen Kriseneinbruch, höchste Arbeitskosten in der Schweiz usw. beeinflussen das Investitionsklima negativ. Wir stehen am Anfang eines langfristigen Strukturwandels der schweizerischen Volkswirtschaft, dem begegnet werden muss durch Zusammenarbeit von Staat, Gewerkschaften und Unternehmern, durch Unternehmensführung nach neuesten technischen, betriebswirtschaftlichen und sozialen Erkenntnissen und durch grosse Produktivitätssteigerung. Vom Arbeitnehmer muss erwartet werden, dass er bereit sei zu Berufsumschulungskursen, zum Berufs- und Wohnungswechsel, um sich der je neuen Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage anpassen zu können. Wirtschaftlich und sozial falsch wäre es, den unausweichlichen Strukturwandel hinauszögern oder ihn bestreiten und behindern zu wollen.

Das Recht auf Arbeit vom staatlichen Arbeitsamt aus gesehen: Es gibt in der Schweiz keinen direkten Rechtsanspruch auf Arbeit gegenüber dem Staat, ein solcher setzte Staatseigentum an allen Produktionsmitteln und eine totale staatliche Planwirtschaft voraus. Die persönlichen Freiheitsrechte, Recht auf freie Wahl von Beruf und Arbeitsplatz stehen über einem abstrakten Recht auf Arbeit. Die Aufgabe des Arbeitsamtes ist, alle Arbeitsgelegenheiten zu erfassen, zu vermitteln und nach Möglichkeit auf die persönlichen Wünsche des Arbeitsuchenden einzugehen. Die Aufgabe des Staates ist es, die Arbeitslosenstellen auszubauen und gemäss seinen finanziellen Möglichkeiten Arbeitsgelegenheiten zu schaffen.

Was besonders zu beachten ist: Zur Inflation hat die überbordende Buchgeld- und Kreditschöpfung der Privatbanken wesentlich beigetragen, und der Nationalbank wurde durch die bürgerliche Mehrheit im National- und Ständerat das nötige Instrumentarium verweigert, um die Geld- und Kreditpolitik der Privatbanken ausreichend zu kontrollieren und auf die wahren Bedürfnisse und die Produktionskapazität der schweizerischen Volkswirtschaft abzustimmen. Durch die sehr ungleiche Vermögens- und Einkommensverteilung in der Schweiz können sich noch sehr viele echte Konsumbedürfnisse und Konsumwünsche kaufkraftmässig am Konsumgüter- und Dienstleistungsmarkt gar nicht geltend machen. Viel an Bedarf und Nachfrage ist infolge mangelnden Einkommens noch gar nicht gesättigt. Die vergangene hohe Wohnungsproduktion hat dem Bedürfnis nach preiswerten Wohnungen für Familien sehr wenig entsprochen.

Das Recht auf Arbeit aus historischer Sicht: Die Auseinandersetzungen um die Forderung nach einem staatlich garantierten Recht auf Arbeit reichen bis in die Zeit der Französischen Revolution zurück. Ausdrücklich formuliert und proklamiert wurde dieses Recht von Louis Blanc 1848 in Paris, und der sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Hintergrund dieses Rechts sind französische Arbeitermassen, die schwer unter den Folgen der frühkapitalistischen

Wirtschaft, unter Arbeitslosigkeit und Hunger litten. Diese Arbeitermassen standen auch unter den Vorstellungen einer harmonisch-natürlichen Welt, eines sozial idealen und kollektivistischen Staates, einer paradiesisch-glücklichen Gesellschaft. Das Recht auf Arbeit, das als ein Sozial- und Naturrecht des Menschen aufgefasst wurde, blieb Schlagwort. Es hat aber wesentlich dazu beigetragen, dass die Pflicht des Staates, Arbeit zu beschaffen, Arbeitslosenkassen und Arbeitsnachweise zu errichten sowie sich um die Arbeitnehmer zu kümmern, zunehmend erkannt und anerkannt wurde. Es hat jetzt Eingang gefunden in die Verfassung mancher östlicher und westlicher Staaten. Sollte aber der Staat verpflichtet sein, jedem Arbeitnehmer unmittelbar Arbeit und Verdienst zu bieten, dann setzt das eine totale kommunistische Staats- und Planwirtschaft voraus. In der Marktwirtschaft ist ein direkter Rechtsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Staat rechtlich und praktisch unmöglich; aber die Auseinandersetzungen um das Recht auf Arbeit haben auch dazu geführt, dass der Staat sich nicht mehr der Aufgabe entziehen kann, sozial-, wirtschafts- und konjunkturpolitisch aktiv zu werden.

Aus diesen sozialgeschichtlichen Ausführungen ergeben sich wichtige Schlüsse: Utopien und Ideen sind wesentliche Faktoren, die den Verlauf der Geschichte bestimmen; bei der Formulierung und Proklamierung eines Rechts muss untersucht werden, ob es in der bestehenden Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung auch durchsetzbar und praktikabel ist; aus dem Recht auf Arbeit ist die Pflicht des Staates zu einer aktiven Konjunktur-, Wirtschafts- und Sozialpolitik geworden.

Volkswirtschaftliche Aspekte des Rechts auf Arbeit: Der Staat hat beschäftigungspolitisch aktiv zu sein, also das Wachstum des Beschäftigungs- und Einkommensniveaus vor dem Absinken in Krisenzustände zu bewahren. Gleichzeitig sollte die Inflation mit ihren negativen verteilungspolitischen Wirkungen – Umverteilung des Volkseinkommens zugunsten der Sachwertbesitzer und Unternehmer – vermieden werden. Ein staatlich garantiertes Recht auf Arbeit müsste zu einer verstaatlichten Wirtschaft mit einer allmächtigen, rissigen und unproduktiven Staatsbürokratie führen. Oft betont wird die Notwendigkeit der räumlichen und beruflichen Mobilität der Arbeitnehmer. Gleichzeitig gilt es aber auch, Arbeit und Unternehmen zu den Menschen zu bringen und das Überwuchern von Ballungszentren zu verhindern: es fehlt in der Schweiz das Konzept für eine regionale Strukturpolitik. Ein gut ausgebautes System sozialer Sicherungen – Arbeitslosen- und Krankenkassen, AHV/IV, Pensionskassen und persönliches Sparen – ist notwendig; aber es ist zu beachten, dass hinter diesem System eine produktive Wirtschaft als Finanzierungsquelle stehen muss und in der Sozialpolitik ohne Selbstbehalte als Schutzdämme gegen Missbräuche

nicht auszukommen ist. Das Recht auf Arbeit beinhaltet heute die Pflicht des Staates, Vollbeschäftigungspolitik zu betreiben, dabei die Gefahr der Inflation im Auge zu behalten und ein angemessenes und ausreichendes System sozialer Sicherung aufzubauen ohne Verstaatlichung der Wirtschaft. Objektiv ist das Recht auf Arbeit die Pflicht des Staates, eine aktive Vollbeschäftigungspolitik zu betreiben und dem Einzelnen zu ermöglichen, einen Arbeitsplatz zu bekommen; subjektiv ist dieses Recht Ausfluss des Rechts auf Existenz und freie Entfaltung der Persönlichkeit. Jeder hat das Recht, durch Arbeit seine Lebensgrundlage zu sichern. Es ist auch *kritisch die Frage zu stellen*: Waren die erfolgten Betriebsschliessungen betriebswirtschaftlich zwingend oder nur wünschenswert infolge anderweitiger profitablerer Kapitalanlage? Und dem echten Anliegen, das in der Forderung nach einem Recht auf Arbeit steckt, kann nur gerecht werden, wer eine kontrollierte soziale Marktwirtschaft oder – anders ausgedrückt – eine optimale Kombination von Markt und Plan in der Volkswirtschaft ins Auge fasst.